

Rahmenkonzeption zur Tätigkeit der "insoweit erfahrenen Fachkraft" (ieFk)



Inhalt

1.	Aligemeines	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Aufgabenspektrum der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	3
4.	Fachliche Verantwortung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	3
5.	Rolle der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	3
6.	Zuständigkeit und Ansiedelung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	4
7.	Qualifikation der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	4
8.	Durchführung des Beratungsprozesses	5
9.	Dokumentation	6
10.	Datenschutz	6
11.	Inanspruchnahme und Finanzierung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"	6
12.	Qualitätsentwicklung	7
13.	Kooperation und Evaluation	7
Anlag	ge 1	
.Konk	rretisierung der Aufgaben der "insoweit erfahrenen Fachkraft" bezüglich der Einschätzung ein	er
Gefäl	hrdung	8
Anlag	ge 2	
Eiger	ndokumentationsbogen zum Herunterladen und Ausfüllen	10
Anlag	ge 3	
Evalu	uationsbogen zum Herunterladen und Ausfüllen	10
Anlag	ge 4	
Doku	mentation / Abrechnung bei Hinzuziehung "einer insoweit erfahrenen Fachkraft"	11

1. Allgemeines

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" zur Gefährdungseinschätzung bindend. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) haben darüber hinaus auch Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft". Mit Einführung des Kinder-Jugend-Stärkungsgesetze (KJSG) im Juni 2021 wurde die Einschaltung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" auch für Kindertagespflegepersonen verpflichtend (§ 8a (5) SGB VIII).

2. Rechtliche Grundlagen

§§ 8a (4) und (5), 8 b (1) SGB VIII, sowie § 4 (2) KKG

3. Aufgabenspektrum der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" berät die Fachkraft / Fachkräfte nach Bedarf einmalig oder in prozessorientierter kooperativer Form:

- bei Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. systemrelevante Familienangehörige in die Risikoeinschätzung
- bei der Einbeziehung des Kindes/des oder der Jugendlichen in die Risikoeinschätzung
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und deren Familien
- zur Versachlichung und besserem Fallverstehen

Weitere Aufgaben:

- Dokumentation der eigenen Arbeit
- Evaluation der eigenen Arbeit und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Teltow-Fläming
- Regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz

4. Fachliche Verantwortung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung, um so mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen der Fachkraft bzw. des Fachteams reduzieren zu können.

Die fachliche Verantwortung bleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der Fachkraft/ Einrichtung.

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes und/oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der Fachkraft und der "insoweit erfahrenen Fachkraft" bestehen, so ist die Leitung, ggf. der Träger der Einrichtung mit einzubeziehen. Die Fallverantwortung für den Hilfeprozess und die weitere Vorgehensweise liegt in den Händen der Fachkraft/ der Leitung bzw. des Trägers (entsprechend des individuellen Verfahrensablaufs).

5. Rolle der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" stellt im Verfahren der Risikoeinschätzung eine eigene Organisationseinheit dar, die unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft existiert (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, S. 298). Da die Einschätzung des Gefährdungsrisikos oftmals kein singuläres Ereignis darstellt, sondern sich vielmehr als Prozess entwickelt, ist die Tätigkeit

der "insoweit erfahrenen Fachkraft" eher als prozesshafte Begleitung angelegt (Slüter 2007, S. 515 f).

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/Fachaufsicht) zu ihr stehen.

6. Zuständigkeit und Ansiedlung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Zuständigkeit	Ansiedlung
nach § 8 a SGB VIII	bei einem freien / kommunalen Träger der Jugendhilfe
	beim Jugendamt (außerhalb des Sozialpädagogischen Dienstes)
nach § 8 b SGB VIII und § 4 KKG	bei einer Erziehungs- und Familienbera- tungsstelle

7. Qualifikation der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Grundsätzlich bindet der Gesetzgeber die Tätigkeit als "insoweit erfahrene Fachkraft" nicht an eine bestimmte Profession, sondern primär an die Voraussetzungen der Fachkraft im Sinne des SGB VIII. Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII richtet sich der Schutzauftrag der freien Kinderund Jugendhilfe deshalb nur an Fachkräfte, "die sich für diese Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben" (vgl. § 72 Abs. 1 SGB VIII).

Eine "insoweit erfahrene Fachkraft" muss neben der Fachkompetenz und beruflichen Erfahrung auch eine persönliche Eignung nachweisen. Berufsanfänger, Fachkräfte, die sich ganz neu mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen oder sich seit längerer Zeit nicht mehr entsprechend fortgebildet haben, scheiden hier unter dem Gesichtspunkt einer fachkompetenten Beratung aus. Sie sollte ein Wissen über die Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen haben. Die "insoweit erfahrene Fachkraft" soll unterscheiden können, ob eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der vorliegenden Behinderung besteht, oder andere Faktoren auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen.

In der Regel sollte der beratenden Tätigkeit der "insoweit erfahrenen Fachkraft" eine Ausbildung/ein Studium in Pädagogik, Psychologie oder Medizin zugrunde liegen.

Um als "insoweit erfahrene Fachkraft" im Sinne der §§ 8a, 8b SGB VIII und des § 4 (2) KKG wirksam tätig werden zu können, müssen folgende Mindeststandards eingehalten werden:

- Erfüllung der Anforderung nach §§ 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und 72 a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII
- Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) und nachgewiesene Zusatzqualifikation oder Erfahrung im Bereich Kindeswohlgefährdung in einem der folgenden Bereiche: physische und psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, häusliche Gewalt
- Kenntnisse von Formen und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, über riskante kindbezogene Lebenssituationen/ Risikofaktoren und Ursachen von Kindeswohlgefährdung (Kenntnisse von Verfahren zur Risikoabschätzung, deren Anwendung und Wirksamkeit)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Sozialamt,
- Kenntnisse regionaler Angebote, Netzwerkpartner
- Kompetenz der Gesprächsführung, der kollegialen Beratung und der Moderation von Gruppen

- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, Selbstreflexion)
- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Kinderschutz, einschließlich Datenschutz.
- Kenntnisse der Verfahren der eigenen Institution, des öffentlichen Trägers und des Landes Brandenburg
- Bereitschaft zur Teilnahme an der AG ieFk des Landkreises Teltow-Fläming
- Bereitschaft zur Nutzung von Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz

Eine Anerkennung als ieFk erfolgt nach Vorschlag durch die Leitung bzw. durch den freien Träger der Jugendhilfe und nach Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

8. Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren, unabhängig von der zu beratenden Einrichtung:

- 8.1. Zu Beginn steht die Auftragsklärung. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
 - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte
 - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten zur Gefährdungseinschätzung
 - Entwicklung von Perspektiven in der Arbeit mit der betroffenen Familie
 - Erlangen eigener Handlungssicherheit
 - Reflexion der Rolle der verantwortlichen Fachkraft
- 8.2. Folgende Informationen werden durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" gesammelt:
 - Problemsicht der verantwortlichen Fachkraft,
 - alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können in Bezug auf
 - Äußerung/Verhalten des Kindes.
 - > Risiko- und Schutzfaktoren,
 - > Beziehung zwischen Eltern und Kind,
 - bisherige Hilfeverläufe,
 - Problemakzeptanz,
 - Problemkongruenz,
 - Hilfeakzeptanz und Veränderungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- 8.3. Die "insoweit erfahrene Fachkraft" unterstützt die Fachkraft bei der Bewertung der Kindeswohlgefährdung. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hier können unterschiedliche Methoden und Instrumente (Kollegiale Beratung, Instrumente zur Ersteinschätzung) hinzugezogen werden. (Anlage 1, Konkretisierung der Aufgaben der "insoweit erfahrenen Fachkraft" bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung)

Definition Kindeswohlgefährdung: Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. (BGH Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019 im Anschluss an den Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 FamRZ 2017,212)

- 8.4. Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind möglich:
 - a) Eine **Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor**. Die Fachberatung kann beendet werden.
 - b) Eine **Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor, aber Hilfebedarf besteht**. Die "insoweit erfahrene Fachkraft" berät ggf. die Fachkraft über mögliche Hilfen, die den Eltern/Personensorgeberechtigten angeboten werden können und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn neue Informationen vorliegen, die eine erneute Gefährdungseinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.
 - c) Eine **Kindeswohlgefährdung liegt vor**. Die "insoweit erfahrene Fachkraft" berät die Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.

Dokumentation

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" fertigt eine, von der Fachkraft unabhängige, Dokumentation des Beratungsprozesses an und nutzt dazu die in Anlage 2 als Muster angefügte Dokumentationsvorlage der "insoweit erfahrenen Fachkräfte" des Landkreises Teltow-Fläming.

10. Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der "insoweit erfahrenen Fachkraft" kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft zu pseudonymisieren.

Dies gilt auch für die Einschaltung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" durch die nach § 4 KKG benannten Berufsgeheimnisträger. Nach § 4 (2) KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" befugt, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die Dokumentation der "insoweit erfahrenen Fachkraft" (einschließlich der Abrechnung der Leistung) enthält daher ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene (fallverantwortliche) Fachkraft/Einrichtung.

11. Inanspruchnahme und Finanzierung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Die "insoweit erfahrenen Fachkräfte" stehen allen Institutionen zur Verfügung, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung, Schule, Gesundheitswesen, etc.). Träger der freien Jugendhilfe verfügen grundsätzlich als Qualitätsmerkmal über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte.

Es gilt folgendes Verfahren zur Einschaltung einer ieFk:

	Α	В	С
ieFk für:	Eigene ieFk innerhalb eines Trägers der Jugendhilfe bzw. eines kommunalen Trägers	Externe ieFk aus Pool für Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. eines kommunalen Trägers	ieFk für Anfragende nach § 8b SGB VIII und nach § 4 KKG
Wie erfolgt die Einschaltung?	Einschaltung direkt ohne Einschaltung Jugendamt und	Einschaltung über das Jugendamt Teltow-Fläming (Kinderschutzkoordination)	Einschaltung direkt bei Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises Teltow-Fläming

Kostenregelung?	ohne Kostenübernahme durch das örtliche Jugend- amt	mit Kostenübernahme durch das örtliche Jugend- amt	mit Kostenübernahme durch das örtliche Jugend- amt
Voraussetzungen:	Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus § 8a SGB VIII und der Qualitätskriterien aus der Rahmenkonzeption des Landkreises Teltow-Fläming für ieFk	Voraussetzung sind die Einhaltung der gesetzli- chen Vorgaben aus § 8a SGB VIII sowie Beachtung der jeweiligen Vereinba- rung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt Tel- tow-Fläming	Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG
Zu beachten:	Die ieFk darf nicht in der gleichen Organisationsein- heit tätig sein, wie die An- fragenden (Pseudonymi- sierung)	Externe ieFk müssen bei anderem Träger verortet sein, als die anfragende Fachkraft/der anfragende Träger	Anfragende Fachkraft und eingeschaltete ieFk müs- sen verschiedene Träger haben

Die Fachberatung (Spalte B) wird als Fachleistung nach SGB VIII durch das Jugendamt Teltow-Fläming finanziert. Grundlage zur Finanzierung ist eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zur Erbringung von Leistungen nach § 8a SGB VIII.

Die freien Träger/ Einrichtungen sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt "Dokumentation und Abrechnung der Leistungen einer hinzugezogenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII" zu dokumentieren (Anlage 4a).

Die Fachkräfte nach § 8b SGB VIII und die Geheimnisträger nach § 4 KKG sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt "Dokumentation und Abrechnung der Leistungen einer hinzugezogenen Fachkraft" zu dokumentieren (Anlage 4b).

12. Qualitätsentwicklung

Zur Qualitätsentwicklung, Reflexion und Weiterqualifizierung der Beratungstätigkeit der "insoweit erfahrenen Fachkräfte" ist eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit zur Supervision. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz wird erwartet.

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" soll über ihre Beratungstätigkeit im Einzelfall hinaus zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes beitragen (aktive Mitwirkung im Netzwerk Kinderschutz).

13. Kooperation und Evaluation

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind. Zwischen Jugendamt und der "insoweit erfahrenen Fachkraft" erfolgt bei Bedarf eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Die "insoweit erfahrene Fachkraft" führt eine eigene Evaluation ihrer Mitwirkungen durch. Dazu nutzt sie die Evaluationsvorlage des Landkreises Teltow-Fläming.

Ihre Auswertungen senden Sie bitte bis zum 20.01. des Folgejahres unaufgefordert an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Teltow-Fläming.

Anlage 1 Konkretisierung der Aufgaben der "insoweit erfahrenen Fachkraft" bezüglich der Einschätzung einer Gefährdung

Auftragsklärung, Informationssammlung, Bewertung und Beurteilung der vorliegenden Anhaltspunkte:

- Kann die verantwortliche Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen sieht? (Problemsicht)
- Sammlung der Anhaltspunkte: welche werden benannt in Bezug auf Äußerung und Verhalten des Kindes/Jugendlichen?
- Welche Risiko- und Schutzfaktoren wurden beobachtet?
- Wie ist die Beziehung zwischen Kind/Jugendlichem und Eltern/Personensorgeberechtigten?
- Beschreibung bisheriger Hilfeverläufe?
- Problemakzeptanz/-kongruenz?
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten?
- Berücksichtigung des Kontextes der Informationsgewinnung, z. B. wann und von wem was erfahren? Wie sicher sind diese Informationen?
- Wie erscheint die emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)?
- Objektivierung der Anhaltspunkte durch Einschätzung von Risiken und Ressourcen anhand eines Leitfadens z. B. Kinderschutzbogen

Einschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der verantwortlichen Fachkraft: Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen

Begleitung der verantwortlichen Fachkraft bei weiteren Schritten

Beratung zur Einbeziehung von Eltern/Personensorgeberechtigten in die Abschätzung

- Erkundung der Ressourcen der verantwortlichen Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Klärung der emotionalen Belastung der verantwortlichen Fachkraft.
- Prüfen der Verstrickung mit Eltern/Personensorgeberechtigten und Kind/Jugendliche*r/-m (Kann die verantwortliche Fachkraft objektiv mit den Eltern/Personensorgeberechtigten über die Gefährdung sprechen?)
- Klären der Sicherheit in der Gesprächsführung

Beratung zur Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen

- Beratung der verantwortlichen Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind/Jugendlichen
 (Ist das Kind/der Jugendliche in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur verantwortlichen Fachkraft?)
- Klärung der Haltung der verantwortlichen Fachkraft zum Kind/Jugendlichen
- Prüfen der Situation des Kindes/Jugendlichen (Loyalitätskonflikt)
- Aspekte der Gesprächsführung: Hinweise zur nichtsuggestiven Gesprächsführung

Beratung zu Ressourcen der Familien

- Beratung zur Ressourcenermittlung
- Beratung zur Nutzung der Ressourcen (positive Kräfte, stabile Bindungen)
- Beratung zur Motivieren der Eltern/Personensorgeberechtigten, Hilfen in Anspruch zu nehmen Klärung: Was brauchen die Eltern/Personensorgeberechtigten, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten Klärung: Kennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können sie in welcher Zeit leisten?

Erarbeitung von Konsequenzen,

- wenn das Hilfekonzept nicht umsetzbar ist
- die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
- die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht gewillt/nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen.
- Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Mitteilung Kindeswohlgefährdung)

Anlage 2 - Eigendokumentationsbogen zum Herunterladen und Ausfüllen "insoweit erfahrene Fachkraft": Netzwerk Kinderschutz TF (teltow-flaeming.de)

Anlage 3 - Evaluationsbogen zum Herunterladen und Ausfüllen "insoweit erfahrene Fachkraft": Netzwerk Kinderschutz TF (teltow-flaeming.de) Anlage 4 a - Dokumentation / Abrechnung bei Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft"

Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gemäß §§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Dokumentation/ Abrechnung

Laufende Nummer:		<u> </u>	
Fallzuständige Fachkraft:		<u></u>	
Datum:			
Interne Fachkräfte konnte	n nicht in Anspruch genomme	en werden, da	
		,	
Folgende "insoweit erfahre	ene Fachkraft" wurde am	in der Zeit von _	bis
	für die l	Dauer vonStu	nde/n für die Ein-
schätzung des Gefährdun	gsrisikos gemäß § 8a Abs. 4	und/oder 5 SGB VII	I in Anspruch ge-
nommen:			. 3
noninon.			
Name	Einrichtung		

Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gemäß § 8a Abs. 4 und/oder 5 SGB VIII

Bestätigung durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" Hiermit bestätige ich, ______, am ______für ____ Stunde/n für den in der Dokumentation beschriebenen Einzelfall im Rahmen der Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" entsprechend § 8a Abs. 4 und/oder 5 SGB VIII tätig geworden zu sein. Mein Stundensatz beträgt: _____,___EUR. Datum, Unterschrift der "insoweit erfahrenen Fachkraft" **Erstattungsantrag** Es wird für die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Herrn/Frau _____ im Einzelfall als "insoweit erfahrene Fachkraft", gemäß § 8a Abs. 4 und/oder 5 SGB VIII, die Erstattung eines Betrages in Höhe von _____, EUR beantragt. Bitte überweisen Sie den Betrag an folgenden Empfänger: Konto-Inhaber Konto - Nr. BLZKreditinstitut Bemerkung

Datum, Stempel und Unterschrift des Trägers

Anlage 4 b - Dokumentation / Abrechnung bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Hinzuziehung einer Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII (einschließlich der Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG) Dokumentation/ Abrechnung

Laufende Nummer:			
Fallzuständige Fachkraft:			
Datum:			
Folgende Fachkraft wurde am	in der Zeit von	bis	für
die Dauer vonStunde/n für die	e Einschätzung des Gefährdung	srisikos gemäß	§ 8b SGB
VIII in Anspruch genommen:			
Name	, Einrichtung		

Hinzuziehung einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gemäß § 8b SGB VIII (einschließlich der Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG)

Hiermit bestätige ich,		<u>,</u> am	für	Stunde/n für
den in der Dokumentati	on beschriebene	n Einzelfall im Rahmer	n der Hinzuzieh	ung einer "in-
soweit erfahrenen Fach	kraft" entspreche	nd § 8b SGB VIII tätig	geworden zu s	ein.
Mein Stundensatz beträ	igt:			
		, EUR.		
Datum, Unterschrift der	Fachkraft			
	Ford			
	Ersi	tattungsantrag		
Es wird für die Inanspru	ıchnahme der Ark	peitsleistung von		
·		-		
Herrn/Fra	au			
im Einzelfall als "insowe	eit erfahrene Fach	nkraft", gemals § 8b SC	BB VIII, die Erst	attung eines
Betrages in Höhe von				
	,	, EUR beant	ragt.	
Bitte überweisen Sie de	en Betrag an folge	enden Empfänger:		
Konto-Inhaber				
Konto - Nr.				
BLZ			<u></u>	
Kreditinstitut			<u></u>	

Datum, Stempel und Unterschrift des Trägers